

S a t z u n g

des Sozialwerks der Kölner Polizei e.V.

## § 1

## Name des Vereins

Der Verein führt den Namen " Sozialwerk der Kölner Polizei ". Er hat seinen Sitz in Köln und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2

## Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, die Bediensteten der Kreispolizeibehörde Köln und ihre Familienmitglieder sozial zu betreuen, insbesondere die Familien-, Alten- und Kindererholung zu fördern und sonstige Hilfe nach Maßgabe der sozialen Bedürftigkeit zu leisten.

Weitere Aufgabe des Vereins ist es, Sozialeinrichtungen, insbesondere Erholungsheime, zu schaffen und zu unterhalten. Es ist ferner sein Bestreben, die alten Menschen in fürsgerischer Hinsicht mit Rat und Tat zu unterstützen.

## § 3

## Gemeinnützigkeit

Der Verein schließt sich einer Spitzenorganisation der Wohlfahrtsfürsorge an. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützkeitsverordnung vom 24. 12. 1953. Der Verein arbeitet im sozialen Sinne und ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung.

Überschüsse, die dem Verein aus seiner Tätigkeit, aus etwaigem Vermögen oder aus dem Betrieb sozialer und wohlfahrtspflegerischer Einrichtungen zufließen, sind ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden. Der Verein ist zur Entgegennahme von Spenden berechtigt, die im Sinne des § 2 der Satzung verwandt werden müssen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Jede Mitarbeit ist ehrenamtlich. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins stehen den Mitgliedern keine Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins zu. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Tagegelder, Aufwandsentschädigungen, Reisekosten), begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, soweit sie den Vereinszweck zu fördern bereit ist, werden. Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist an den Vorstand zu richten, der über diesen Antrag entscheidet. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht des Einspruchs beim Beirat zu. Die Aufnahme in den Verein wird durch Aushändigung der Mitgliedskarte vollzogen.

Die Mitgliedschaft geht verloren

- a) durch Tod der natürlichen und Auflösung der juristischen Person,
- b) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschuß der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- c) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und der nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam werden kann.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im voraus zu entrichten.

§ 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Mitgliederversammlung.

Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, an dessen Stelle im Behinderungsfalle sein Vertreter tritt, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der Fall der Behinderung bedarf <sup>keines Nachweises.</sup> Er erledigt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und führt die Beschlüsse der anderen Vereinsorgane aus.

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt das Zusammenwirken von zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Vereinsmitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand mit 2/3 Mehrheit berechtigt, neue Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit des Vorstandes

§ 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Mitgliederversammlung.

Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, an dessen Stelle im Behinderungsfalle sein Vertreter tritt, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der Fall der Behinderung bedarf Er erledigt die laufenden Geschäfte <sup>keines Nachweises</sup> der Verwaltung und führt die Beschlüsse der anderen Vereinsorgane aus.

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt das Zusammenwirken von zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Vereinsmitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand mit 2/3 Mehrheit berechtigt, neue Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit des Vorstandes

zu berufen..

Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit den geschäftsführenden Vorstand.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in der Satzung oder der Geschäftsordnung ausdrücklich anderen Vereinsorganen übertragen sind.

### § 9

#### Beirat

Dem Beirat gehören an

- a) der amtierende Polizeipräsident der KPB Köln,
- b) die Abteilungsleiter von V, S und K,
- c) zwei Vertreter des Personalrates,
- d) der Vorsitzende des Vereins.

Der Beirat übt beratende Funktion aus und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er erfüllt weiter die ihm durch die Satzung oder Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben. Die Mitglieder des Beirates sollen dem Verein angehören.

### § 10

#### Mitgliederversammlung

Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben ist, und zwar durch Rundschreiben.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten An-

trag beim Vorstand verlangen. In diesem Falle muß die Einberufung der Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

### § 11

#### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes für die abgelaufene Geschäftszeit,
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes für die abgelaufene Geschäftszeit,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Genehmigung des Haushaltplanes, der jeweils für die Dauer von 2 Jahren vom Vorstand aufzustellen ist,
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- h) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu fassen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

### § 12

#### Niederschrift

Über Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom

Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins, die nur mit einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann, fällt das Vermögen an den Polizeisportverein Köln 1922 eingetragener Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1. Polizeihauptkommissar  
Michael Schaberer
2. Polizeihauptmeister  
Richard Szemmeitat
3. Polizeiobermeister  
Erwin Wedemyer
4. Polizeiobermeister  
Klaus Mertens
5. Polizeimeister  
Josef de la Motte
6. Reg.- Angestellter  
Hans Pesch
7. Hausmeister  
Jakob Goffart

*Michael Schaberer  
Richard Szemmeitat  
Erwin Wedemyer  
Klaus Mertens  
Josef de la Motte  
Hans Pesch  
Jakob Goffart*

Köln, 9. Januar 1964

24 VR 5665

Eintragungsbescheinigung

Der Verein: Sozialwerk der Kölner Polizei  
Sitz: Köln  
ist heute unter Nr. 24 VR 5665 in das  
hiesige Vereinsregister eingetragen worden.

Köln, den 12. März 1965



Beglaubigt:

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Kurzdrift

247R 5665

Sozialwerk Kölner Polizei

Niederschrift

Der Vorstand des Sozialwerkes der Kölner Polizei hat in seiner Sitzung am 7. 11. 1964 beschlossen, den § 3 wie folgt zu ändern:

"Der Verein schließt sich einer Spitzenorganisation der Wohlfahrtsfürsorge an. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953. Der Verein arbeitet im Sozialen Sinne und ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung.

"Überschüsse, die dem Verein aus seiner Tätigkeit, aus etwaigem Vermögen oder aus dem Betrieb sozialer und wohlfahrtspflegerischer Einrichtung zufließen, sind ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden. Der Verein ist zur Entgegennahme von Spenden berechtigt, die im Sinne des § 2 der Satzung verwandt werden müssen; jedoch dürfen Spenden und Belohnungen, die offensichtlich den behördlichen Bestimmungen über die Annahme von Geschenken und Belohnungen entgegenstehen, oder das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit schädigen könnten, nicht angenommen werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Jede Mitarbeit ist ehrenamtlich. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins stehen den Mitgliedern keine Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins zu. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung (Tagegeld, Aufwandsentschädigungen, Reisekosten) begünstigt werden."

Die Änderung des § 3 der Satzung des Sozialwerkes wurde aufgrund des § 61 BGB durch den Herrn Regierungspräsidenten in Köln gefordert. Der § 11 Ziffer h, 2. Satz, gibt dem Vorstand die Möglichkeit, Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen, falls diese von Gerichts-, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

Es wird gebeten, die von uns beantragte Ergänzung und die Eintragung vorzunehmen.